Die Staatsgewalten der römischen Republik.

Für Gymnasien bearbeitet von **Professor Dr. Aug. Tegge.** (Fortsetzung des Osterprogramms 1899).

Die wichtigsten Beamten.

Der König (rex).

An sich gehört die Betrachtung des römischen Königtums nicht zur Darstellung der republikanischen Magistrate. Aber nach der römischen Ueberlieferung erwuchs der republikanische Staatsorganismus in folgerichtiger Entwickelung aus dem latinisch-patriarchalischen Königtum unter Romulus, Numa Pompilius, Tullus Hostilius und Ancus Martius, sodass das Königtum gleichsam die sich natürlich weiter entwickelnden Keime und die Grundbegriffe des römischen Staatsrechts überhaupt enthält. Um dieses kontinuierlichen Zusammenhanges willen hat es aber auch eine gewisse Berechtigung, die monarchische Magistratur vor den republikanischen Einzelmagistraten zu erörtern. In Wirklichkeit sind indessen alle Nachrichten staatsrechtlicher Art über das Königtum nur Rückschlüsse aus republikanischer Zeit, und für alle einzelnen Fragen und Fälle stehen wir durchaus nicht auf historisch-sicherem Boden. Die verschiedenen Kompetenzen der einzelnen Magistrate der republikanischen Zeit sind nämlich nur auf den König zurückpatentirt worden, und selbst ganz äusserliche Einrichtungen und Gebräuche, wie Wahl und Einsetzung von Beamten, sind aus der späteren Zeit auf die frühere übertragen, meistens von den Konsuln auf die Könige mit einem Schein des Rechten, zum Theil sogar fälschlich, wenn z. B. eine Wahl der Könige konstruiert wurde.

Wie der Hausvater allein in der Familie gebot, so gab es neben dem König, welcher das imperium und die potestas aller späteren Beamten in sich allein vereinigte, keinen Beamten mit selbständiger Gewalt. Seine Vollgewalt bezeichnete sein Titel „rex", (ebenso der noch ältere „magister populi"), während praetor und iudex, vom rex gebraucht, nur einzelne Seiten seiner Macht andeuteten. Der König hatte

1) als oberster **Kriegsherr** die Aushebung des Heeres und Führung des Fussheeres,
2) als oberster **Gerichtsherr** die Rechtsprechung in eigener Person oder durch die von ihm dazu bestellten Richter,
3) als oberster **Verwaltungsbeamter** die Berufung des Senates und des Volkes, mit dem Vorsitze in diesen Versammlungen, sowie mit Initiative in der Gesetzgebung, wobei er nur nach dem Herkommen, nicht nach Gesetz, die Meinung des Volkes und des Senates berücksichtigte,
4) als oberster **Priester** die Leitung des gesamten Kultus (die Geschäfte des späteren pontifex maximus und der Opferpriester), wieder in eigener Person — bestimmte Opfer durfte nur er selbst verrichten! — oder durch die von ihm ernannten Priester. — Diese Verbindung von Magistratur und Priestertum im König war seit der Vertreibung der Könige aufgehoben.

Die **Abzeichen** des der Provokation nicht unterliegenden Königs waren die Rutenbündel mit den Beilen darin, auch in der Stadt, die Liktoren, ein Hochsessel auf dem

Wagen (sella curulis), auf dem nur der König in der Stadt fahren durfte, ein kurzer Purpurmantel als Kriegs-, eine Purpurtoga als Friedensgewand, auch wohl ein elfenbeinernes Scepter mit dem Adler.

Da der König bald nicht mehr alle Geschäfte selber besorgen konnte, ernannte er sich **Gehülfen**, im Dienste a) des Staates, b) des Kultus.

a) Für den Staatsdienst, also **politische Gehülfen**, waren

1) der tribunus celerum (später dafür: equitum) als ständiger Reiteranführer,
2) der praefectus urbis zum Schutz der Stadt während der Abwesenheit des Königs von derselben,
3) die IIviri perduellionis (duellum älter für bellum!) als stellvertretende Richter im Einzelfalle der perduellio, d. h. des Vergehens gegen das Bestehen der Staatsordnung. Da der König Appellation an das souveräne Volk zuliess, so kam den für diesen Fall ernannten II viri perd. die Anklage vor dem Volke zu.
4) Ständige Gehülfen des das Urteil fällenden Königs waren in der Kriminalgerichtsbarkeit vielleicht schon (wenn nicht erst später eingesetzt) die 2(?) „Spürer des argen Mordes", quaestores parricidii (parricidium = „ruchloser Mord", worauf Todesstrafe stand, später auch = „Verletzung der Religion und der Ehre römischer Matronen").

b) **Geistliche Gehülfen** des Königs waren die auch für den Staatsdienst als priesterliche Sachverständige wichtigen pontifices, die augures und die fetiales, sowie die nur priesterlichen flamines.

Die **Bestellung des Königs** wird der späteren Konsulnwahl entsprechend von den Autoren dargestellt. Nach dem Tode des Königs wurde von den patres (Senatoren) ein patrizischer Zwischenkönig (interrex) ernannt, der mit den Auspizien die Staatsregierung übernahm, um die Einsetzung eines neuen Königs zu veranlassen. Erst sein Nachfolger oder dessen soundsovielter (nach je 5 Tagen weiter bestimmter «prodere») patrizischer Nachfolger ernannte den definitiv zu bestimmenden König und schlug ihn zur Annahme oder (nicht überlieferten) Ablehnung vor. Nachträglich wurde die Ernennung zum König durch die patrum auctoritas vom Senat und (vielleicht erst seit der Zenturienverfassung) auch noch durch das nach Kurien gegliederte Volk, durch eine sog. lex curiata de imperio, bestätigt.

Der Diktator.

Nach der Vertreibung der Könige werden in Rom die Diktatoren, so zu sagen „Semesterkönige", die Mittelstufe zwischen Königtum und Konsulat gebildet haben. In besonders kritischen Lagen des Staates nach aussen oder innen wurde durch einen der beiden Konsuln, der dazu erlost oder durch gegenseitige Verabredung bestimmt war, nach Beschluss oder Zustimmung des Senats (seit der Mitte des 2. Jhdts.) meistens aus den bewährten Konsularen oder auch aus den Magistraten im Amt ein dictator ernannt (dicere), der zuerst als magister populi, dann auch ab und zu als praetor (maximus) bezeichnet wurde. Es sollte die Oberleitung des ganzen Staatswesens auf kurze Zeit in einer starken Hand vereinigt sein, und zwar mit so unumschränkter, königlicher Machtfülle und so ausgedehnter Strafgewalt gegen die einzelnen Bürger, dass selbst das Veto der Tribunen und die Provokation im Felde und in der Stadt bis etwa zum Jahre 300 dem Diktator gegenüber ohne Wirkung waren. — Als Amtsgehülfen und Stellvertreter ernannte sich der Diktator nach Anstellung von Auspizien sogleich in der Frühe des nächsten Tages nach seiner eigenen Wahl als seinen collega minor einen magister equitum, d. h. „Befehlshaber der Reiterei", dann überhaupt „Unterfeldherr." — Das imperium erhielt der bis zum Ende des Ständekampfes patrizische Diktator durch eine lex curiata de imperio.

Der Dictator wurde immer nur zu einem bestimmten Zweck ernannt, zuerst besonders zur Kriegsführung (rei gerendae causa), dann, wenn es nötig war oder schien, auch zur Unterdrückung eines inneren Aufruhrs (seditionis sedandae causa), wie öfters bei Verweigerung des Kriegsdienstes — daher die Diktatur bei der plebs so sehr verhasst! —, oft in Abwesenheit der Konsuln zur Abhaltung von Wahlen (comitiorum und interregni causa; nach der Schlacht bei Cannae, um die lectio senatus vorzunehmen), auch zu öffentlichen religiösen Feiern, z. B. clavi figendi causa, d. h. „zur Einschlagung des Jahresnagels" im kapitolinischen Tempel, sowie zur Führung besonderer Kriminaluntersuchungen; um die Ziviljurisdiction hatte sich der Diktator aber nicht zu kümmern. Priesterliche Funktionen hatte der Diktator auch nicht.

Ausser den persönlich stets sakrosankten Volkstribunen waren dem Diktator untergeordnet alle Bürger und alle ordentlichen Beamten, welche, nun nicht mehr selbständig in ihrer bisherigen Gewalt, nur in des Diktators Auftrage handelten. Dies gilt auch von den nach der Diktatorwahl weiter fungierenden, nicht etwa abdankenden Konsuln, deren imperium und potestas gegenüber dem des Diktators ruhte, obwohl den Konsuln auch die vom Diktator ausgehobenen Legionen den Fahneneid leisteten und diese in demselben Kriege neben und zugleich mit dem Diktator oft verschiedene Heere befehligten, aber als Unterfeldherrn (legati) und unter den Auspizien des Diktators. Auch im Frieden handelten die Konsuln nur als Beauftragte des Diktators. — Die diktatorische Gewalt war (ausser in Geldangelegenheiten) auch nicht etwa abhängig vom Senate, (wie die konsularische durch den senatorischen Beirat) und ihm nicht rechenschaftspflichtig. Selbst nach Niederlegung des Amtes war der Diktator unverantwortlich.

Nach Beendigung der Gefahr oder des Geschäftes, zu dem er ernannt war, jedenfalls aber nach 6 Monaten dankte der Diktator freiwillig ab (se abdicare) und veranlasste den magister equitum, sofort nach ihm abzudanken. Während seiner Amtszeit durfte der Diktator Italien nicht verlassen.

Besondere **Abzeichen** des Diktators im Felde waren zuerst 12, dann 24 (= 12 + 12 konsularische) Liktoren mit den fasces cum securibus, auch in der Stadt, womit eben die Aufhebung der Provokation angedeutet war, während der magister equitum, wie der ihm an Rang gleiche Prätor, 6 Liktoren hatte.

Nach dem 2. punischen Kriege wurde kein Diktator mehr ernannt. Der letzte Diktator mit militärischem Oberbefehl kommt gleich nach der Schlacht bei Cannae vor, der letzte in städtischen Geschäften i. J. 202. Seitdem wurden Prokonsuln oder Proprätoren mit der früher diktatorischen Geschäftsthätigkeit betraut. — Unter dem Titel dictator perpetuus massten sich Sulla und Caesar die höchste Gewalt im Staate an. So leitete die wahrscheinlich bei Vertreibung der Könige aus dem Königtum hervorgegangene und es zeitweilig ersetzende Diktatur zur Alleinherrschaft zurück.

Die Konsuln.

Nach Aufhebung des Königtums wurden im frommen Aberglauben, die Götter könnten zürnen, wenn ihnen für den Staat die Opfer und Gebete nicht mehr von einem rex verrichtet würden, diese einem Priester übertragen, in dessen Titel wenigstens rex vorkam, dem auf Lebenszeit erwählten, von jedem anderen Staatsamt ausgeschlossenen rex sacrorum, der sogar unter dem ihn wählenden pontifex maximus stand. Die auspicia publica aber, also die Befragung der Götter von Staatswegen, die feierlichen Gelübde beim Aufbruch in den Krieg, den Vorsitz bei den Festspielen behielten die neuen Träger der höchsten Staatsgewalt, die 2 durchaus nicht absoluten, sondern nach Ablauf ihres Amtsjahres verantwortlichen „Jahreskönige", die consules, anfänglich auch wie die Oberbeamten der meisten latinischen Städte praetores von ihrer feldherrlichen, oder iudices von ihrer (ober)richterlichen Thätigkeit seit der 12 Tafelgesetzgebung consules genannt als berufene

„Präsidenten der Senats- und Volksversammlungen", oder wohl richtiger „Ratgeber und Berater des Volkes", nach denen auch das Jahr benannt wurde, z. B. M. Tullio Cicerone (et) C. Antonio Hybrida coss. = i. J. 63 v. Chr.

Am Tage des Amtsantritts, in dessen Frühe Auspizien angestellt wurden, holten Leute jeden Standes den neuen Konsul von seiner Wohnung nach dem Kapitol ab (deducere) und geleiteten ihn von da nach einem Opfer von weissen Stieren für Juppiter, zur Senatssitzung, in welcher der Konsul nach einem Vortrage über Kultusangelegenheiten, besonders die feriae latinae (ein uraltes Bundesfest der latinischen Städte), über die Lage des Staats, Verteilung der Provinzen und sonstige, wichtige Staatsangelegenheiten Vortrag hielt. Bald darauf leistete er den Eid auf die Gesetze.

Der **konsularische Geschäftskreis** umfasste das unteilbare imperium, die oberste Militär- und Zivilgewalt. In der **Stadt und im Frieden,** wo ihnen alle Beamten ausser den Volkstribunen unterstellt waren, haben die Konsuln die oberste Staatsleitung. Sie durften überall durch Edikte und Anträge eingreifen, in ausserordentlichen Fällen aber an die Mitwirkung des Senats gebunden. Sie hatten die Berufung und Leitung der Senatsverhandlungen und die der Komitien, in denen sie die Wahlen der Oberbeamten leiteten und die dem Senat vorher zur Genehmigung vorgelegten Gesetzesvorschläge zur Abstimmung brachten. Natürlich hatten sie auch die Ausführung der hier gefassten Beschlüsse, wenigstens zu kontrollieren. Sie hatten die Polizeiverwaltung, wozu sie die Aedilen wieder als ihre Hülfsbeamten ernannten; die Abhaltung des Zensus und damit die Feststellung des Personenstandes und ihrer Leistungsfähigkeit für Steuer und Militärdienst, bis 443 hierfür die Censur geschaffen wurde; die Aufsicht über die Verwaltung der Staatskasse, bis ihre Rendanten, die Quästoren diese erhielten; die höchste Rechtsprechung bis zur Errichtung der Prätur, 351, von da an nur noch in besonderen Fällen gefährlicher politischer Verbrechen, wie Verschwörung und Revolution (dann durch eine lex oder den Senat dazu beauftragt).

In der **auswärtigen Politik** galt Italien gleichsam als die besondere Provinz der Konsuln; sonst aber hatte in der äusseren Politik der Senat die Oberleitung, wenn auch alle auswärtigen Berichte erst durch die Hände der Konsuln gingen und die Konsuln mit anderen Staaten durch Gesandte verhandelten. Das militärische Oberkommando (speziell imperium mit potestas vitae necisque) umfasste, bis Sulla, gewöhnlich nach Senatsbeschluss, die aus Bürgern und Bundesgenossen vorzunehmende Aushebung der 4 regelmässigen auf die Konsuln den Fahneneid leistenden konsularischen Legionen nebst Bundesgenossen, und für das Amtsjahr die Ernennung der tribuni militum für die ausserordentlichen Legionen (die 24 für die 4 regulären Legionen wählte das Volk in den Centuriatkomitien!) und der Centurionen. Als bei der Vergrösserung des Reichs die beiden Konsuln nicht mehr für die Kriegsführung genügten, erhöhte man die Zahl der Prätoren, und der Senat entschied über die Provinzen, ob sie konsularische oder prätorische sein sollten, seit 122 schon vor der Konsulnwahl. In der zugewiesenen Provinz hatten die Konsuln unbeschränkte Administration in allen Angelegenheiten ausser Abschluss von Frieden und Verträgen. Seit der Bildung von Provinzen, die unter militärischen Statthaltern standen, war die konsularische Kriegsführung auf Italien und das (ausserhalb des Provinzialgebietes liegende) Ausland beschränkt. Seit Sulla (82) wurden nur selten Konsuln zur Kriegsführung ins Ausland entsandt. Die während ihres Amtsjahres in Rom verbleibenden Konsuln gingen erst nach Ablauf desselben als Prokonsuln in die Provinz.

Im monatlichen Wechsel (alternis mensibus) führte immer einer der beiden Konsuln domi als consul maior (oder dieses = „der ältere"?) die Amtsgeschäfte, militiae wechselte, wenn beide auf demselben Kriegsschauplatz waren, der Oberbefehl täglich. Brauchte nur ein Konsul ins Feld zu rücken — der andere blieb urbis custodiae causa als consul togatus (Gegensatz: armatus) daheim — oder zogen sie nach verschiedenen Kriegsschauplätzen, so einigten sie sich vorher untereinander oder liessen das Los oder den Senat entscheiden. — Dem die Geschäfte

führenden Konsul schritten die Liktoren im Gänsemarsch vorauf, dem anderen ging nur ein Gerichtsdiener (accensus) vorauf.

Schon seit Sulla verloren die in der Stadt verbleibenden Konsuln eben dadurch ihre Hauptmacht, das imperium militare; und die Bedeutung des ganzen Konsulats schwand während und wegen der Bürgerkriege immer mehr gegenüber der überhandnehmenden Macht der Grossen, Diktatoren (perpetui) und Triumviren zum leeren Scheinwesen, dessen Nichtigkeit so recht C. et Julio Caesare coss. zeigte. Wenn in Hirtius und Pansa 43 die verfassungsmässige Obmacht wieder aufzuleben schien, so war es nur gleich dem Aufflackern einer Lampe, bevor sie erlischt. Unter den Kaisern war das Konsulat nur inhaltlose, meist auf wenige Monate verliehene Titulatur, die in den vergoldenden, aber nicht erwärmenden Sonnenstrahlen der Imperatorengunst ehrgeizige Streber beglücken sollte, bis endlich zum reinen Spott und Hohn auf jedes mit den Jahren steif gewordene Mannesrückgrat statt des Amtes nur noch die insignia consularia verliehen wurden.

Die Prätoren.

Für die Zulassung der Plebejer zum Konsulat durch die leges Liciniae Sextiae setzten die Patrizier, um wenigstens die zuerst den Königen, dann den Konsuln zustehende Rechtsprechung ihrem Stande vorzubehalten, die Einsetzung des ursprünglich patrizischen, seit 337 auch plebejischen Prätors durch, welcher als collega minor der Konsuln — also als dritter Oberbeamter, 1/3 des Königtums darstellend, — mit dem schon veralteten Titel der Konsuln bezeichnet wurde. Die Konsuln hatten nun das militärische, die Prätoren das rechtsprechende imperium, ein imperium minus als das der Konsuln. — Es wurden aber die Prätoren nicht wie die beiden Konsuln kollegialisch zu einer Gesamthandlung berufen, sondern jeder war in seinem Gebiet der eigentliche Leiter.

Der ursprüngliche **Geschäftskreis** des Prätors betraf also die bürgerliche Jurisdiktion, die beim Wachsen der Geschäfte schon gegen Ende des ersten punischen Krieges die Einsetzung eines zweiten Prätors nötig machte, sodass nun unter beiden das Los entschied, welcher als praetor urbanus, zugleich der angesehenere und maior und darum ständige Vertreter der Konsuln, die Prozesse unter den römischen Bürgern, oder als praetor inter peregrinos (erst in der späteren Kaiserzeit praetor peregrinus genannt) die Prozesse mit oder unter fremden Nichtbürgern zu entscheiden hätte. Der praetor urbanus, der meist nicht länger als 10 Tage die Stadt verlassen durfte, hatte, wenn der praetor inter peregrinos es musste, z. B. im Kriege (was der urbanus selten brauchte), diese beiden Gebiete der Rechtsprechung unter sich. — Da bei der Erweiterung des römischen Reichs die Verwaltung der Provinzen den Prätoren (nach dem Lose) übertragen wurde, wurden i. J. 227 für Sizilien und Sardinien 2, und i. J. 197 für die beiden Spanien noch 2 Prätoren eingesetzt, während die später erworbenen Provinzen regelmässig durch gewesene Konsuln und Prätoren verwaltet wurden. — Als seit ca. 150 die Leitung der quaestiones perpetuae, d. h. der ständigen Geschworenen-Gerichtshöfe, noch mehr Prätoren nötig machte, blieben für diese die von Sulla auf 8, (10, dann 14, endlich) von Caesar auf 16 vermehrten Prätoren während des ersten Amtsjahres in der Stadt, um erst — analog den Konsuln! — im zweiten Jahre pro praetore in die Provinzen zu gehen.

Als Mitinhaber des vollen imperium hatten die Prätoren (meistens nur der praetor urbanus) ausnahmsweise den Heeresbefehl (bis zum Ende des 3. Jhdts. v. Chr. G.) und die Aushebung zum Kriegsdienst, und als vom Senat berufene Stellvertreter der abwesenden Konsuln das Recht, Volk und Senat zu berufen, also das ius agendi cum senatu et populo, ausserdem stets die Leitung der Wahl der magistratus minores und sehr oft der magistratus extraordinarii, die Einbringung von minder wichtigen Gesetzen, die Veranstaltung von Spielen, besonders von den durch Bühnen- und Zirkusaufführungen, sowie durch die Tierkämpfe kostspieligen ludi Apollinares, in den Provinzen die Statthalterschaft. Seit Sulla gingen die Prätoren erst

im 2. Amtsjahre in die erlosten Provinzen, und seit 52 nach 5 Jahren. Als Statthalter hatten sie das volle imperium zum Schutz der Provinz gegen innere und äussere Feinde, sowie die provokationslose Zivil- und Kriminaljurisdiktion, aber ohne ius vitae necisque über cives Romani.

Die **prätorische Rechtsprechung** betraf in Rom nur das Privatrecht. Man prüfte aber bei der Prätorenwahl den Kandidaten nicht nach juristischen Kenntnissen; besass er sie nicht, so musste er sich bei wichtigen Entscheidungen Rats erholen bei seinen sach- und rechtskundigen assessores, die im Gericht hinter den richtenden Beamten sassen. — An die Prätur knüpft sich die Ausbildung des römischen (und heutigen) Zivilrechts. Beim Amtsantritt gaben nach dem Eid auf die Gesetze die Prätoren auf einer weissen Wand, später einer übertünchten Holztafel (album), in grossen roten und schwarzen Buchstaben die Rechtsgrundsätze bekannt (edicere), wonach sie in ihrem Amtsjahre bei Lücken im ius civile der XII tabulae, sie ergänzend, entscheiden würden. Solch ein edictum eines Prätors, wenn vom Nachfolger revidiert und (als edictum tralaticium) übernommen, wurde mit der Zeit zum edictum perpetuum („gemeingültig"). — In der Jurisdiktion in den Provinzen waren die Prätoren auf die landesüblichen von Rom bei Errichtung der Provinz anerkannten oder geänderten Grundgesetze angewiesen. Hier galt keine Berufung, aber nach Ablauf des Amtsjahres Beschwerde beim Senat.

Diese Thätigkeit der Prätoren, bezeichnet durch Do (iudicem) Dico (sententiam, ius) Addico (litem „Streitobjekt"), beschränkte sich aber auf die Einleitung des Gerichtsverfahrens, die Voruntersuchung und die Urteilsverkündigung. Sie bestellten nach Zulassung der Klage aus dem ordo senatorius, bzh. equester, die Einzelrichter für die besonderen Fälle, aber unter Mitwirkung oder auf Vorschlag der Parteien, und die Geschworenen (iudices), die sie, für das iudicium vereidigt, mit ihrer Instruktion versahen; dann aber griffen sie nicht weiter ein. — In Kriminalprozessen, in denen ursprünglich die Könige und in ihrem Auftrage die quaestores parricidii und die IIviri perduellionis das Urteil gefällt hatten, brachten die Magistrate ihr Urteil, seitdem gegen dasselbe die Appellation ans Volk gestattet war, in Form einer Anklage vor die Volksversammlung. Hier wurden aus den iudices gegen einzelne immer wiederkehrende Verbrechen mit der Zeit ständige Geschworenengerichte, die sogenannten quaestiones perpetuae gebildet, die gewöhnlich unter Leitung eines Prätors standen, zuerst 149 gegen Erpressungen seitens der Provinzialstatthalter und Steuerpächter. Seit Sulla gab es deren acht. In diesen quaestiones perpetuae, welche die Prätoren gleich nach ihrer Wahl unter sich verlosten, leiteten die Prätoren die Gerichtsverhandlungen und trafen nach deren Ergebnis die Entscheidung.

Die speziellen **Abzeichen** der Prätoren waren in der Stadt wohl 2, in der Provinz 6 Liktoren mit fasces.

In der **Kaiserzeit** hatten die Prätoren, nach Uebertragung der Ziviljurisdiktion des praetor urbanus und des praetor inter peregrinos an den praefectus praetorio und praefectus urbi, besonders die Besorgung der öffentlichen Spiele. Die Provinzial-Statthalterschaft blieb bestehen.

Die Zensoren.

Die (von Servius Tullius?) zur Regelung der Abgaben und des Kriegsdienstes eingerichtete, von dem mit Amtsgeschäften überlasteten Konsulate (cr. 444) abgezweigte und bis nach den leges Liciniae Sextiae rein patrizische Zensur ist wegen der so ausgedehnten, unverantwortlichen Befugnisse zur jedesmal periodischen Feststellung der bürgerlichen Pflichten und Rechte nächst der Diktatur das würdevollste Amt der Verfassung, ein sanct(issim)us magistratus, zwar ohne imperium (und darum ohne Liktoren) und

ohne ius cum populo und patribus agendi, dennoch von tiefeingreifender potestas, ein Amt, dem wegen der gewissenhaftesten, eidlich gelobten Gerechtigkeit in der That die höchste Achtung gebührte und auch derart gezollt wurde, dass das Ansehn der Zensoren grösser war als das der Konsuln und Prätoren, (hinter denen die Zensoren rangierten), und dass ihre Auspizien auch von einer maior potestas nicht gehemmt wurden, selbst die Tribunen gegen diese auf ihrem speziellen Gebiete, ähnlich der Diktatur, unumschränkte Amtsgewalt selten interzedierten.

Die beiden Zensoren durften aber nur gemeinsam Amtshandlungen vornehmen, nur gemeinsam eine Rüge erteilen und Bürger aus den ländlichen Tribus in eine städtische versetzen. Also war bei den Zensoren strengste Kollegialität durchgeführt. Nach immer 5 Jahren wurden die Zensoren, da das Ergebnis ihres mühevollen Geschäftes der Schatzung und damit der Neubildung der politischen Gemeinde längere Zeit sich wesentlich gleich blieb, aus den bewährtesten Konsularen auf 1½ Jahre gewählt, sodass es immer 3½ Jahre keine Zensoren gab.

Der **Geschäftskreis** der Zensoren gruppiert sich um die **Volkszählung und Vermögensschätzung** (censum agere), wozu sie vorher den Normalmassstab veröffentlichten, nach welchem der Zensus abgestuft werden sollte. Nach Anstellung von Auspizien wurde das Volk (exercitus) durch einen Herold aufs Marsfeld zu einer contio berufen, wo in der villa publica, dem Amtslokal der Zensoren, das Los entschied, wer von beiden die Feier des lustrum abhalten sollte. Dann erschien, nach tribus vorgerufen, in Gegenwart höherer Beamten, jeder pater familias mit seiner beweglichen Habe und musste von sich und den unter seiner potestas Stehenden angeben (fateri) ausser seinem offiziellen Namen, seinem Alter und seiner Tribus, seine Familien-, Dienst-, Vermögensverhältnisse, und zwar eidlich nach bestem Wissen (ex animi sententia), besonders seinen Grundbesitz in Italien ausser ager publicus und Grundstücken in der Provinz. Nach dieser Selbsteinschätzung, welche die Zensoren auf ihre Richtigkeit zu prüfen und, wenn als falsch befunden, mit hoher Geldbusse zu bestrafen hatten, wurden die Bürger, wenn das Vermögen dasselbe geblieben, in den früheren Steuerlisten (tabulae) belassen oder nach Vergrösserung bzh. Verminderung in eine höhere bzh. niedrigere Steuerklasse, wenn sie ihr Grundeigentum verloren, aus einer tribus rustica, d. h. aus dem Stand der Grundbesitzer in eine tribus urbana versetzt. Mit den beiden letzten Fällen war ein gewisser Makel für den Betreffenden verbunden. Wer nicht zur Schätzung erschien (incensus) wurde als Sklave verkauft. Zu den im Felde stehenden Heeren wurden Schätzungskommissare gesandt. In den Kolonien, Munizipien, den Provinzen hielten besondere Beamte die Schätzung ab und schickten die Listen nach Rom. — Hieran schloss sich die **Musterung** (recognitio), **eine militärische Inspektion der Ritter**, welche auf dem Forum, selbst zu Fuss, ihre Pferde (equi publici) vorführen mussten. Der Ausspruch der Zensoren „traduc equom“ beliess sie „vende equom“ stiess sie aus den equites zu den pedites, z. B. wegen Lässigkeit im Dienst, Vernachlässigung des Pferdes und sonstiger Bescholtenheit. Von dieser Zensur machte bekanntlich der alte Kato rücksichtslos Gebrauch. Ausgediente, die das Pferd nun abzuliefern hatten, wurden durch pedites ersetzt, aus den belassenen und neu ernannten equites wurden die 18 Rittercenturien neu gebildet. — So ergab der Zensus die Steuer- und Aushebungslisten. — Mit der Aufhebung der Steuern, durch die ungeheure Beute des Aemilius Paulus 167, und seitdem durch Marius die Dienstpflicht eine allgemeine wurde, also auch die Besitzlosen traf, hörten diese Teile der zensorischen Funktionen auf.

Da bei der Fesstellung der Steuer- und Dienstfähigkeit der Bürger die Zensoren nach ihrem Eide auch für die Reinheit und Unbescholtenheit der Bürger zu sorgen, also auch eine moralische Schätzung zu halten hatten, so erhielten die Zensoren mit der Zeit auch ein allgemeines, unverantwortliches **Sittenrichteramt** in der **cura** (oder dem **regimen**) **morum**, wonach sie bei Gelegenheit des Zensus bei jedem im Interesse des Staates alles aus dem öffentlichen und privaten Leben, was gegen die alte gute Sitte, den mos maiorum verstiess, aber nicht grade vor Gericht verfolgt wurde, rügten (notare) und straften, so Impietät gegen die Götter, Erlügen von Auspizien, Vergehen in Familie und Haus, wie schlechte Kinder-

erziehung, Ehescheidung, Ehelosigkeit, Treulosigkeit gegen Klienten, Härte gegen Sklaven, unordentlichen Lebenswandel, liederliche Wirtschaft, Nachlässigkeit und Pflichtversäumnis im Heere und im Staatsdienst, (also auch Missbrauch der Amtsgewalt), übertriebenen Luxus, Theaterbesuch, Unsitte jeder Art, wogegen die Zensoren aber auch sonst durch Edikte einschritten, wie selbst gegen ketzerische Philosophieen und Rhetorenschulen. — Diese sehr gefürchtete Ehrenstrafe war eine animadversio oder ignominia, keine juristische poena, wie denn auch gegen die in den Bürgerlisten hinter dem Namen des Betreffenden vermerkte nota censoria wohl eine Rechtfertigung erlaubt war, aber kein Prozess gegen die Zensoren. Genügte oder half diese nota noch nicht, welche für ein lustrum die ignominia oder minutio existimationis nach sich zog, oder besserte sich der „Notierte" nicht, so kamen, zunächst für das laufende lustrum, härtere Strafen in Anwendung, wie Ausstossung aus dem Senate (senatu movere) und aus dem Ritterstande (equum adimere), Versetzung aus einer ländlichen Tribus in eine städtische (tribu movere) oder gar tribubus omnibus movere = in Caeritum tabulas referre, wodurch der Betroffene stimmrechtloser „Kopfsteuerzahler" (aerarius) wurde und nach dem mutmasslichen Vermögen auf das Gutachten des Zensors hin besteuert wurde.

Durch die lex Ovinia (312 ?) fiel auch den Zensoren, was bisher Sache der Konsuln gewesen, die **Neuaufstellung** (**lectio**) der bis dahin lebenslänglichen **Senatoren** zu. Gewesene Beamte ersetzten die ausscheidenden Senatoren. Nach Verdienst und Würdigkeit optimum quemqe aus ihren Listen auswählend strichen sie (movere) unter Angabe des Grundes die mit Makel Behafteten, beliessen die tadellosen Senatoren oder nahmen Bedenkliche nicht auf (praeterire nomen) und ergänzten die erledigten Stellen. Seit der Vermehrung der Quästoren auf jährlich 20 war die Ergänzung fast ganz auf diese beschränkt und die lectio in senatum als Amtsthätigkeit der Zensoren im wesentlichen belanglos.

Den Beschluss des ganzen Zensus bildete das **Reinigungs- und Sühneopfer** (lustrum) auf dem Marsfelde, wozu sich das Volk als exercitus nach Centurien gegliedert aufstellte. Das suovetaurile wurde 3 mal um das Heer herumgeführt und die Götter um weiteres Gedeihen und Bestehen Roms angefleht, worauf der dazu erloste Zensor das Sühneopfer darbrachte und das Heer unter der Fahne zur Stadt zurückführte. Endlich musste noch der eine Zensor zum Zeichen des vollendeten lustrum einen Nagel in die Wand eines Tempels schlagen und die neuen Bürgerlisten im aerarium niederlegen. Hierauf dankten die beiden Zensoren ab. Nach dem zur Gültigkeit der ganzen Schätzung notwendigen Reinigungsopfer wurde der Zeitraum von einer Zensur zur andern, also von 5 Jahren (quinquennium jedenfalls seit der Mitte des 2. punischen Krieges) lustrum genannt.

In der **Verwaltung der Staatsfinanzen** war die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben für das nächste lustrum Sache der Zensoren, die hierin aber nur Organe des Senats waren. Sie verpachteten (locare) an die Staatspächter (publicani) das Staatseigentum und die Staatsgefälle (vectigalia), d. h. die zu entrichtenden Abgaben vom Gemeindeland (ager publicus), überhaupt Einnahmen aus Staatsgrundstücken, Weideland (scriptura) Zöllen (portoria), Nutzung von Seen und Bergwerken u. s.w. Aber die Zensoren hatten nur die Verpachtungsverträge abzuschliessen, ebenso den Abschluss der Verträge über die Verpachtung der Staatsausgaben an die publicani, z. B. militärische Lieferungen und Leistungen, wie Ausrüstung und Transport des Heeres. Die Bewilligung der Gelder kam dem Senat zu. — Bei baulichen Neuanlagen und Reparaturen wurde den Zensoren aufgetragen, die Instandhaltung, Ueberwachung und Prüfung der kontraktlich festgesetzten Leistungen bei Tempeln, Mauern, Wasserleitungen, Brücken, Heerstrassen (wie die Appia via) an den mindestfordernden Bauunternehmer (redemptor) zu verdingen.

Nach Sulla wurden einige Zeit lang keine Zensoren gewählt, zuerst wieder i. J. 70 und von da noch einigemale, aber es wurde kein lustrum mehr abgehalten, was erst wieder August mit Agrippa als Konsul (28) that. Da die Kaiser sich den Zensus und die praefectura morum vorbehielten, hörte die Zensur bald ganz auf. „In dem Zensorenamt, dessen praktische Bedeutung mit dem Staate wuchs, verkörperte sich die dem republikanischen Gemeinwesen nötige Selbstzucht. So lange die zensorische Strenge der wirkliche Ausdruck der öffentlichen Meinung und des öffentlichen Gewissens war, hat das Amt sich bewährt. Bei dem Wachsen des Reiches wurde die persönliche Einschätzung undurchführbar, und beim Zusammenströmen der Reichtümer und (Un)Sitten des Ostens nach Rom sank das Ansehen der schon altmodischen Sittenrichter."

Die Quästoren.

Schon in der Königszeit soll es als ständige Gehülfen des Königs (einen oder) 2 quaestores parricidii gegeben haben. Wenn dies der Fall war, so hatten diese Blutrichter der Königszeit dieselbe Aufgabe wie die quaestores (genauer und ursprünglicher:) parricidii der republikanischen Zeit. Diese hatten als Hülfsbeamte und im Auftrage der anfänglich sie ernennenden und sie zu verschiedenen sonstigen Diensten berufenden Konsuln keine genau abgegrenzte Kompetenz, sondern einen Teil der Kriminalgerichtsbarkeit unter sich, indem sie die nicht politischen Kapitalverbrecher aufzuspüren, anzuklagen, das Urteil zu fällen, sowie bei Kapitalstrafen das Vermögen der Verurteilten einzuziehen, den Erlös an die Staatskasse (aerarium) abzuführen und mit anderen Staatseinnahmen zu verwalten hatten. Als solche Staatskassenbeamte hiessen sie (genauer und ursprünglicher:) quaestores aerarii, bald kurzweg quaestores, so besonders seitdem die kriminalrechtliche Thätigkeit der quaestores parricidii mit der Zeit (vielleicht schon i. J. 448, seit welchem Jahre sie, in Tribuskomitien gewählt, magistratus populi geworden) an die Centuriatkomitien, jedenfalls seitdem dieselbe an die quaestiones perpetuae übergegangen war. —

Später (421) wurden die 2 Quästoren auf 4 vermehrt, sodass es nun neben den 2 quaestores aerarii oder urbani 2 Heerquästoren, d. h. in erster Linie Verwalter der Kriegskasse gab, welche, den konsularischen Heeren auf den Feldzügen beigegeben waren. Bald nach dieser Zeit wurden auch Plebejer zur Quästur zugelassen. Gegen (Anfang oder) Ende des 1. punischen Krieges wurde durch 4 neue die Zahl der Quästoren auf 8 vermehrt, sodass es jetzt je 2 für die Finanzverwaltung in der Stadt, beim Heer, im unterworfenen Italien (italische Quästoren) und in den Provinzen (Provinzialquästoren) gab. Die stete Vermehrung der Provinzen liess ihre Zahl unter Sulla auf 20, unter Cäsar vorübergehend auf 40 steigen. Augustus reduzierte sie wieder auf 20.

Als **Geschäftskreis** hatten die

quaestores aerarii oder **urbani** die Oberaufsicht über das aerarium (d. h. die Staatshauptkasse im Sarturnustempel am Fusse des Kapitols) und über alles, was sich darin befand, d. h. sie hatten die Ueberwachung der Staatskasse unter sich, also

I. der Staatseinnahmen, mit anderen Worten: sie hatten die Kontrolle der von ihren Sekretären (scribae) geführten Aufzeichnungen über Ablieferung des tributum, der stipendia der Unterthanen, der vectigalia an die publicani, des Kaufgeldes der vom Staat verkauften Ländereien, der aus Konfiskationen und Multen eingehenden Gelder;

II. der Staatsausgaben (vom Senat oder den Konsuln, bzw. den Zensoren dazu angewiesen), z. B. Zahlung für Staatslieferungen, für Verpflegung ausländischer Gesandten mit Gefolge u. s. w. — Selbständige Zwangsmittel gegen säumige Zahler durften sie nicht anwenden, wohl aber Anklage erheben. — Weil auch im aerarium deponiert, wurden die von den Quästoren aufbewahrten militärischen Feldzeichen dem ausrückenden Feldherrn von den Quästoren übergeben. Aufbewahrt wurden im aerarium von den Quästoren auch wichtige Staats-, Gesetzes-, Eidesurkunden, Beschlüsse des Senats und der Plebs, Steuerlisten, Listen der Geschworenen, die seit d. J. 70 von den Quästoren unter Leitung des praetor urbanus für die einzelnen Geschworenengerichtshöfe aufgestellt wurden. Die Quästoren hatten somit auch die Ueberwachung des Staatsarchivs.

Die **Feldherrnquästoren** verwalteten, natürlich mit genauer Buchführung die Kriegskasse und zahlten die aus der hauptstädtischen Staatskasse direkt bezogenen Gelder für

das Heer. Ueber die Kriegsbeute verfügte nur der Feldherr selber; der Quästor verkaufte aber die durch einen Sieg oder durch Eroberung einer Stadt erbeuteten Kriegsgefangenen an die dem Heere nachfolgenden Sklavenhändler. — Im Kriege wurden vielfach die Quästoren vom Feldherrn auch mit militärischen Aufträgen aller Art, selbst mit der Stellvertretung des Feldherrn, unter Umständen auch mit der Rechtsprechung betraut. — Aus dieser Heerquästur ging die

Provinzialquästur hervor. Die ständigen Statthalter in den Provinzen wurden, wie die Feldherrn im Kriege, durch Quästoren unterstützt, die im wesentlichen auch dieselben Geschäfte hatten. Jeder Statthalter hatte einen durchs Loos ihm bestimmten Quästor; nur für Sizilien gab es ihrer zwei, je einen zu Syrakus und Lilybaeum. — Unter den Augen und der Aufsicht bewährter Beamten, zu denen sie meist auch über das Amtsjahr hinaus im engen Pietätsverhältnisse standen, pflegten sie sich auf diesem primus honoris gradus für die spätere Laufbahn vorzubereiten.

Die **vier italischen Quästoren** an 4 besonderen Verwaltungszentren wurden i. J. 267 mit der Ausdehnung der römischen Herrschaft notwendig, als von Rom aus die Interessen der Staatskasse nicht mehr genügend verfolgt werden konnten. Sie hatten wohl zunächst für die Eintreibung der nach Rom zu leistenden Abgaben zu sorgen, und der Quästor von Ostia dazu die Aufsicht über den Getreidehandel und die Versorgung Roms mit Getreide. — Die Stellung dieser Quästoren war unabhängiger als die der Provinzialquästoren, da sie nicht einem einzelnen Konsul oder Statthalter beigegeben waren.

Die **Abzeichen** der höheren Beamten hatten die Quästoren nicht. Während ihres Amtsjahres hatten sie Zutritt zum Senat, und die Zensoren pflegten bei der lectio senatus die gewesenen Quästoren in den Senat aufzunehmen.

In der Kaiserzeit blieb die Provinzialquästur nur für die Senatsprovinzen bestehen, während die (2) quaestores (Augusti oder) principis kaiserliche Hofsekretäre waren, welche die schriftlichen Anträge des Kaisers in den Senatssitzungen vorzulesen hatten. Die quaestores urbani hatten in der Kaiserzeit fast nur die Ausrüstung der Gladiatorenspiele.

Unter den Quästoren standen in älterer Zeit die tribuni aerarii, d. h. vielleicht Tribusvorsteher im Kommunaldienst, oder Privatleute mit hohem Zensus (zur Kaution) bei denjenigen tribuni aerarii, die seiner Zeit den Soldaten den Sold auszuzahlen hatten.

Die Volkstribunen.

Nach der secessio plebis in sacrum montem wurden zum Schutze der plebs gegen patrizische Bedrückung, — entsprechend den patrizischen Oberbeamten, d. h. den Konsuln (mit ihren Quästoren), — 2 oder (später erst seit 471 und bis 457?) 5, zuletzt 10 (ständig 10 seit 449) von und aus der Plebs nach Ableistung der Dienstpflicht zu wählende „Anwälte und Schutzmänner der Plebs", die tribuni plebis (mit 2 plebejischen Aedilen) eingesetzt, zwar ohne imperium und ohne Amtsabzeichen, auch nicht mit einem Zweige der Regierung und Verwaltung betraut, aber mit eidlich zugesicherter potestas sacrosancta, überall persönlich unantastbar und unter Götterschutz stehend. Unter dem Schutze der Unverletzlichkeit haben diese Schutzmänner der Plebs viele Ungerechtigkeiten gegen die Plebs verhütet, aber auch gegen die Patrizier verübt, als viri iusti et tenaces propositi den Ausbau der Verfassung gefördert, aber auch als zügellose Demagogen die potestas tribunicia zur vis tribunicia und pestifera potestas verkehrt. — Gewöhnlich lag das Tribunat in den Händen der angesehenen plebejischen Familien. Patrizier, die Volkstribunen werden wollten, mussten erst zur Plebs übertreten. Nach dem Ausgleich der Stände suchten die Volkstribunen, die nun Beamte des Gesamtstaates und in einigen Rechten den oberen Beamten gleichgestellt waren, statt der plebejischen Sonderinteressen das allgemeine Staatsinteresse im demokratischen Sinne zu wahren, d. h. sich den Eingriffen der regierenden Gewalt in die Volksrechte zu widersetzen. Daher zogen sie auch Magistrate, die ihnen pflichtwidrig gehandelt zu haben schienen, vor die Tribusversammlungen und griffen in die Senatsverhandlung, oft den Gang recht störend, ein.

Die **Amtsbefugnisse** der Tribunen bestanden im

1) **ius auxilii**, dem ältesten, lange einzigen Rechte des persönlichen Schutzes des einzelnen sie anrufenden Plebejers (später auch Patriziers) gegen Willkürakte und ungerechte Urteile der patrizischen Oberbeamten durch ihr Verbot einer ihres Erachtens willkürlichen amtlichen Massregel, z. B. bei der Aushebung, in Kriminal- und Zivilprozessen, aber vor gefällter sententia. Daher durften die Volkstribunen, deren Einschreiten persönlich erfolgen musste, sich nicht über den ersten Meilenstein hinaus entfernen und keine Nacht ausserhalb der Stadt sein, auch ihr Haus nicht verschliessen. — Zum Zweck des ius auxilii hatten sie gegen widerspenstige Bürger und Beamte das Recht der Verhängung von Geldstrafen, der Pfändung und der Verhaftung (coercitio).

2) Aus dem ius auxilii entwickelte sich zum Schutze zuerst der Gesamtplebs, dann des Gesamtstaates ein ausgedehntes allgemeines Verbietungsrecht (Veto, Protest), das **ius intercedendi** gegen jede Verwaltungsmassregel der magistratus, gegen alle Senatsbeschlüsse und Anträge in den Volksversammlungen, auch gegen positive Akte ihrer eigenen Kollegen. In der Gracchenzeit besonders suchten die Gegner die Tribunen unter sich uneins zu machen, zumal jeder einzelne für sich die volle potestas intercedendi hatte und der Widerspruch eines einzigen die positiven Schritte sämtlicher anderen Tribunen vereiteln konnte. Oft hatten die Tribunen ihr Veto natürlich gegen die Konsuln einzulegen. Nur gegen die Inhaber des imperium militare, d. h. gegen den Diktator, den Konsul ausserhalb der Stadt und ihrer Bannmeile, sowie gegen den triumphierenden Imperator galt das Veto des Tribunen nichts. Dies war also auch die Hauptschranke für das tribunizische Veto.

3) Die wichtigste positive Befugnis der Volkstribunen war die Berufung der plebs (seit dem Anfange des 2. Jhdts. v. Chr. fast der Gesamtbürgerschaft), das sog. **ius agendi cum plebe** in den comitia tributa und in contiones, zunächst über alle Angelegenheiten der plebs, also auch Leitung der Wahl der Tribunen und Aedilen, dann auch von ausserordentlichen Beamten. An die comitia tributa brachten die Tribunen Anträge politischen, administrativen, selbst militärischen Inhalts (doch musste der Senat erst die verfassungsmässige Zulässigkeit des Antrages begutachten). Durch die plebiscita hatten die Tribunen gleichsam Teil an der Gesetzgebung. Die Beschlüsse der plebs waren seit (448 oder 339 ?) 287 für das ganze Volk verbindlich. — Vor die comitia tributa durften die Tribunen auch Patrizier, besonders abgehende Beamte (ausser den Zensoren) wegen pflichtwidriger Amtshandlungen, Uebergriffe, Pflichtversäumnisse, Unterschleif, und überhaupt Bürger wegen politischer Vergehen zur Verantwortung ziehen. In ihrer richterlichen Thätigkeit waren die Tribunen Richter und Vollstrecker.

4) Sitz und Stimme (nebst Veto gegen alle Senatsbeschlüsse, richtiger gegen den Vorsitzenden) im Senat erhielten die Tribunen i. J. 366, und i. J. 287 das Recht, ihn unter Umständen zu berufen (**ius senatum consulendi**), daselbst zu referieren, Anträge zu stellen und die senatus consulta mit zu unterzeichnen (sonst ungültig!), weshalb denn auch die Zensoren die gewesenen Tribunen bei der nächsten lectio in den Senat aufnahmen. — Anfangs hatten die Tribunen den Senatsverhandlungen nur auf einer Bank (subsellium) vor der Thür der Kurie beiwohnen dürfen; sie konnten aber auch von da aus schon durch ihr Veto gegen den Vorsitzenden jeden

Beschluss vereiteln. Bisweilen wurde darum, z. B. wenn es sich um die Verteilung der Provinzen handelte, die Interzession im voraus für Hochverrat erklärt. Gelegentlich wurden die Tribunen von den Konsuln zur Sitzung eingeladen, wenn man nämlich von ihnen etwas (erfahren) wollte, oft aber auch aus Furcht vor der Interzession die Sitzung ohne Vorwissen der Tribunen berufen.

Die bedeutendste Beschränkung der tribunizischen Amtsgewalt durch die aristokratische Reaktion unter Sulla wurde i. J. 70 v. Chr. wieder aufgehoben. Doch wurden nunmehr die Tribunen blosse Werkzeuge der Machthaber zur Sicherung ihrer ungesetzlichen Gewalt, und die Kaiser schützten ihre Person und Macht durch das Tribunat, wenn sie auch die 10 natürlich ganz von den Kaisern abhängigen, vollständig bedeutungs- und wirkungslosen Tribunen zum Schein ein bedauernswert-kümmerliches Leben fristen liessen. Die einst zum Schutz des Volkes unter Götterschutz gestellte Gewalt diente zum Deckmantel der sonst so wackligen Despotie.

Die Aedilen.

Bei der secessio plebis zugleich mit den Volkstribunen eingesetzt, waren die aediles plebei zuerst nur Diener und Gehülfen der sie ernennenden Volkstribunen, dann untergeordnete Kollegen. Selbständiger wurden sie erst (471), seitdem sie in den concilia plebis gewählt wurden und das ius multae dictionis (454) und damit das Recht, selbständige Kriminalklage zu erheben, erhalten hatten. Wie die Volkstribunen waren auch die Aedilen anfänglich sakrosankt und übernahmen im Auftrage jener die Exekution der Verurteilten und die Anklage gegen die Verächter der Plebs. „Templer“ waren sie wohl benannt worden nach der aedes Cereris, dem speziell ‚plebejischen Tempel‘, wo das plebejische Archiv mit der Sammlung der plebiscita und den sie betreffenden Senatsbeschlüssen (seit 449) von ihnen aufbewahrt und verwaltet wurde. — Als seit der Vermehrung der Tribunen diese der Unterstützung durch die Aedilen nicht mehr oder doch weniger bedurften, erhielten letztere speziell die Polizeigeschäfte, bei deren Wachsen, sowie seit dem Ausgleich der Stände zu den bisherigen 2 plebejischen Aedilen 2 patrizische, sog. kurulische, (ursprünglich nur Patrizier, bald auch Plebejer, später jährlich wechselnd, seit Augustus nur Plebejer) mit gleichem Geschäftskreise hinzugefügt wurden. Seitdem waren die Aedilen auch erst eigentliche magistratus des Gesamtvolkes. Die kurulischen Aedilen standen in höherem Ansehn, zumal sie auch die Abzeichen der oberen Beamten (toga praetexta und sella curulis) und Anwartschaft auf den Senat, die plebejischen demgegenüber die historisch vergessene sacrosanctitas besassen; sonst war die Kompetenz beider Arten der Aedilen dieselbe.

Die Aedilen hatten wesentlich die **hauptstädtische Polizeiverwaltung** unter sich, jeder in einem Stadtviertel (Palatina, Suburana, Esquilina, Collina). In der

cura urbis hatten sie als Strassen- und Baupolizisten die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Strassen (auch Reinigung, Pflasterung und Ausbesserung) und in den öffentlichen Lokalen unter sich, ebenso die Sicherheit des Verkehrs, die Aufsicht zum Schutz und zur Instandhaltung öffentlicher Gebäude, Tempel, Denkmäler, Wasserleitungen, Bäder, auch die Sorge für die Instandhaltung der Privathäuser, damit sie nicht durch Baufälligkeit für das Publikum Gefahr verursachen könnten. Die in dieser cura urbis von den Aedilen verhängten Polizei- und Ordnungsstrafgelder (multae) wurden wieder für öffentliche Bauten verwendet. — In der Ueberwachung des öffentlichen Handelsverkehrs in Kauf und Verkauf, der

cura annonae (annona eigentl. „das in einem Jahre gewonnene Getreide und sein Preis“), hatten sie die Marktpolizei, die Ueberwachung der richtigen Masse und Gewichte, des richtigen Preises, besonders der Lebensmittel, auch der Beschaffenheit der Waren. So bestimmte auch ein altes Edikt der Aedilen, dass die zum Verkauf auf den Märkten ausgestellten Sklaven einen Zettel am Halse tragen sollten mit Angabe ihrer Heimat, ihres Alters, ihrer Vorzüge und Fehler. — In der Regelung der Getreidezufuhr verhüteten sie auch Getreidemangel und Teuerung. Bisweilen mussten sie auf Weisung des Senats Getreide anschaffen und unter das Volk verteilen, zu welchem Zweck speziell Cäsar 2 aediles Cereales einsetzte, deren Aufgabe aber unter Augustus der praefectus annonae erhielt. — In Handelsprozessen hatten aber nur die kurulischen Aedilen Jurisdiktion. — In der

cura ludorum (sollemnium) hatten die Aedilen die Besorgung der öffentlichen Spiele, und zwar hatten die kurulischen Aedilen besonders die Besorgung der ludi Romani (oder maximi), des alten, lange Zeit einzigen, ursprünglich patrizischen und von den Konsuln geleiteten Stadthauptfestes am 15. September, die plebejischen Aedilen die der ludi plebei am 15. November und der Cerealia. Bis auf die vom praetor urbanus besorgten ludi Apollinares wurden mit der Zeit auch die übrigen Spiele den Aedilen überwiesen, sodass die Besorgung der Spiele mit der Zeit ihre Hauptaufgabe wurde, bis sie unter Augustus auf die Prätoren übertragen wurde. — Da man die (vom Gesetz nicht geradezu geforderte) Aedilität später als Vorstufe zu den höheren Aemtern (primus ascensus ad honoris amplioris gradum) ansah, so legte man immer grösseres Gewicht auf die glänzende Ausstattung der Spiele als beste Gelegenheit sich beim Volk in Gunst zu setzen. Von der Aedilität waren Aermere um so mehr ausgeschlossen, als seit dem ersten punischen Kriege die Kosten für die öffentlichen Spiele bei der geringen Beisteuer des Staates fast ganz den Aedilen zur Last fielen.

Die Unterbeamten (unter der Quästur),

die **magistratus minores** im engeren Sinne, nach der Anzahl auch **viginti(sex) viri** genannt, bildeten 6 Beamtenkollegien, die zu verschiedenen Zeiten durch die Wahl in den Tribuskomitien erst magistratus geworden waren. Früher nur Sitte, wurde es unter Augustus Vorschrift, vor der Quästur eines dieser Aemter zu bekleiden.

1) Die IIIviri nocturni, ursprünglich vom praetor urbanus ernannt, hatten für die nächtliche Sicherheit und Ruhe in der Stadt zu sorgen durch Aufstellung und Kontrolle der Wachen, gegebenenfalls durch vorläufige Verhaftung, wenigstens bei Leuten niederen Standes. Später (seit 289) zu magistratus und zwar zu Hülfsbeamten des praetor urbanus avanciert (seitdem IIIviri capitales genannt), bildeten sie die kriminelle Sicherheitspolizei. Sie hatten bei Anzeigen von Verbrechen Nachforschungen anzustellen, Angeschuldigte in Untersuchungshaft zu bringen, die Aufsicht über die Gefängnisse und die Vollstreckung der Todesurteile. Ihre Hülfeleistung in der Zivilrechtspflege über geringere Verbrechen, vom Prätor damit beauftragt, hörte mit der Einsetzung der quaestiones perpetuae auf.
2) Die Xviri (st)litibus iudicandis, die zugleich mit den Tribunen (und wie diese sankrosankt) zuerst von den Tribunen als Geschworenengericht über Freiheit von Plebejern eingesetzt waren, wurden nach dem Ausgleich der Stände magistratus und behielten lange das Urteil in Bürgerrechts- und Freiheitsprozessen. Unter Augustus erhielten sie unter Oberleitung des Prätors die Instruktion in Erbschaftsprozessen.
3) Die IIIviri monetales, benannt wohl nach der Münzstätte der Juno Moneta auf der Burg, hatten die Prägung der im Namen des Senats zu schlagenden Münzen unter sich. Bei ausserordentlichen Münzprägungen wurden auch Aedilen und Quästoren oder besondere Kuratoren damit beauftragt.
4) Die IIIviri viis in urbe purgandis (oder viarum curandarum) und
5) Die IIviri viis extra urbem purgandis hatten, wie schon der Name besagt, aber unter Oberaufsicht der Aedilen, die Reinigung der Strassen innerhalb und ausserhalb der Stadt bis zum ersten Meilenstein unter sich.
6) Die praefecti Capuam Cumas oder IIIIviri iuri dicundo, zuerst Beauftragte des Stadtprätors, dann (unbestimmt seit wann) vom Volke erwählte selbständige Beamte, hatten die Rechtsprechung in den kampanischen Städten (civitates sine suffragio) unter sich.

Augustus hob bei der Neueinteilung Italiens die letzten (4) Beamten, desgl. die IIviri viis extra urbem purgandis durch Einsetzung besonderer curatores viarum („Chausseeverwalter") auf. Seitdem war das XXVIvirat zum XXvirat geworden.

Die Subalternbeamten

und öffentlichen Amtsdiener, die den höheren Beamten als solchen zur Verfügung standen, hiessen allgemein apparitores. Sie waren die einzigen Beamten, welche Gehalt (merces, seit der Kaiserzeit salarium genannt) bekamen. Wenn sie auch von ihren vorgesetzten Oberbeamten immer nur für deren Amtsjahr ernannt wurden, so konnten sie doch wiederernannt werden, was auch meistens geschah; insofern wurden sie bald lebenslängliche Beamte. Kein Wunder, wenn sie auch am besten mit dem Geschäftsgang Bescheid wussten und daher auch, besonders in späterer Zeit, einen grossen Einfluss ausübten, zumal sie bei freiwilligem Zurücktreten vom Amt ihrem Vorgesetzten ihren Nachfolger empfahlen und natürlich oft, wenn auch mit einem Schein des Rechten verhüllt, ihre Stelle verkauften. Die einzelnen Klassen dieser Subalternbeamten, deren untere meist Freigelassene, z. B. die Liktoren, deren obere, wie die scribae, oft dem Ritterstande angehörten, bildeten geschlossene Korporationen und ständige in decuriae zerfallende Kollegien unter einem Vorsteher (ordo). — Das angesehenste Kollegium war das der

scribae (mit und ohne librarii), der öffentlichen, staatlichen Sekretäre, Kanzleiräte, unter denen wieder die (36) scribae quaestorii (z. B. Horaz) bei der Staatskasse, am Archiv und im Gefolge der Provinzstatthalter, und ausser diesen die scribae aedilicii für die kurulischen Aedilen, die geachtetsten waren und einen ehrenvollen (honestus) Stand bildeten. — Die Schreiber der höheren Magistrate führten im Senate das Protokoll und lasen auch vor Gericht Schriftstücke, Zeugenaussagen u. s w. vor.

Die **lictores** waren durch das Vorauftragen der fasces gleichsam die äusseren Träger des imperium. Sie begleiteten die mit dem imperium bekleideten Oberbeamten bei ihren Ausgängen, besorgten für sie Platz und Respekt, umstanden ihr Tribunal und hatten die Leibes- und Lebensstrafen, welche ihre Vorgesetzten verhängt hatten, auszuführen. — Andere Liktoren vertraten die 30 alten Kurien bei den Scheinkuriatkomitien. — Den nicht gerade fungierenden Beamten schritt nur ein „Ersatzmann“ (accensus) vorauf. Die accensi standen zu ihrem Oberbeamten in einem mehr persönlichen Verhältnis und mit jener Amtsdauer endete auch ihre Funktion. Sie bildeten kein Kollegium.

Die **viatores** waren Amtsboten, Staatsboten der Konsuln, Zensoren, Prätoren, Tribunen, welche (ursprünglich) den Senatoren in ihre Landhäuser Botschaften und Ladungen überbrachten, dann überhaupt Vorladungen vor die Beamten, Bestellungen zu verrichten und Verhaftungen vorzunehmen hatten.

Die für ihre gute Stimme auch gut bezahlten **praecones** („Verkündiger“) Herolde, hatten mündliche Bekanntmachungen jeder Art auszurufen. Zu den Komitien mussten sie einladen, zur Abstimmung aufrufen und das Ergebnis ausrufen, vor Gericht die Parteien, Verteidiger und Zeugen aufrufen, ferner Auktionen veranstalten, sodann die Senatssitzungen ansagen, das Volk zu den Spielen laden und die Sieger ausrufen.

Die zahlreichen **servi publici** Staats- oder Gemeindesklaven standen besonders den polizeilichen Beamten, Zensoren und Aedilen zu Gebote für niedere Dienste, Strassenreinigung, Feuerlöschwesen u. s. w.; auch als Folterknechte (tortores) und Henker (carnifices) dienten sie.

und öffentlichen Amtsdiener ... ur Verfügung standen, hiessen
allgemein apparitores. Sie waren ... es, seit der Kaiserzeit salarium
genannt) bekamen. Wenn sie ... immer nur für deren Amtsjahr
ernannt wurden, so konnten sie ... as geschah; insofern wurden sie
bald lebenslängliche Bea ... besten mit dem Geschäftsgang
Bescheid wussten und daher auc ... Einfluss ausübten, zumal sie bei
freiwilligem Zurücktreten vom A ... pfahlen und natürlich oft, wenn
auch mit einem Schein des Rechten ... Klassen dieser Subalternbeamten,
deren untere meist Freigelassene ... ribae, oft dem Ritterstande an-
gehörten, bildeten geschlosse ... uriae zerfallende Kollegien unter
einem Vorsteher (ordo). — Das ...

scribae (mit und ohne ... etäre, Kanzleiräte, unter denen
wieder die (36) scribae quaestorii ... iv und im Gefolge der Provinz-
statthalter, und ausser diesen di ... en, die geachtetsten waren und
einen ehrenvollen (honestus) Star ... gistrate führten im Senate das
Protokoll und lasen auch vor Ge ... vor.

Die **lictores** waren dur ... äusseren Träger des imperium.
Sie begleiteten die mit dem impe ... gängen, besorgten für sie Platz
und Respekt, umstanden ihr Tr ... rafen, welche ihre Vorgesetzten
verhängt hatten, auszuführen. — ... bei den Scheinkuriatkomitien. —
Den nicht gerade fungierenden ... (accensus) vorauf. Die accensi
standen zu ihrem Oberbeamten i ... mit jener Amtsdauer endete
auch ihre Funktion. Sie bildet ...

Die **viatores** waren A ... en, Prätoren, Tribunen, welche
(ursprünglich) den Senatoren in ... n überbrachten, dann überhaupt
Vorladungen vor die Beamten, B ... vorzunehmen hatten.

Die für ihre gute Stim ... iger") Herolde, hatten mündliche
Bekanntmachungen jeder Art au ... inladen, zur Abstimmung auf-
rufen und das Ergebnis ausruf ... r und Zeugen aufrufen, ferner
Auktionen veranstalten, sodan ... olk zu den Spielen laden und
die Sieger ausrufen.

Die zahlreichen **servi** ... den besonders den polizeilichen
Beamten, Zensoren und Aedilen ... gung, Feuerlöschwesen u. s. w.;
auch als Folterknechte (tortores) ...

© The Tiffen Company, 2007
TIFFEN Gray Scale
R G B W G K C Y M
A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19